

**Abwasserverband Oberes Aartal**  
**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) sinngemäß hat die Verbandsversammlung am 24.11.2020 folgende Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird

**im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.383.150	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.382.500	EUR
mit einem Saldo von	650	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Saldo von	0	EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss/ <del>Fehlbedarf</del> von	650	EUR,

**im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	285.900	EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	471.000	EUR
mit einem Saldo von	-471.000	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
mit einem Saldo von	0	EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-185.100	EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 888.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredite), die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Mitgliedsbeiträge (Umlagen) werden nach § 30 ff der Verbandssatzung des AV Oberes Aartal in der Fassung der 3. Änderung vom 27.11.2013 erhoben. Für das Haushaltsjahr 2021 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Beitragsverhältnis	Summe
Bischoffen	30,90 %	325.222,50 €
Hohenahr	45,04 %	474.046,00 €
Siegbach	24,06 %	253.231,50 €
Summe	100,00 %	1.052.500,00 €

### § 8

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

1. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Absatz 2 Nr.1 und 3 HGO wird auf 5% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 50.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Vorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Vorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
3. Investitionen sind gemäß §12 Absatz 1 GemHVO ab 50.000 € von erheblicher finanzieller Bedeutung.

*Bischoffen, den 24.11.2020*

*Verbandsvorstand  
gez. Armin Frink, Vorstandsvorsteher*

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält zustimmungs- und genehmigungsbedürftige Bestandteile. Die nach § 102 HGO erforderliche Genehmigung und die nach § 105 HGO allgemeine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

## **I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung und allgemeine Zustimmung**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421 und GVBl 2020, Seite 112) und gemäß § 65 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Oberes Aartal die

### **Genehmigung**

zur Inanspruchnahme der im Rahmen des § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung bis zu

**888.000,00 €**

(in Worten: achthundertachtundachtzigtausend Euro).

Ferner erteilen wir dem Vorstand des Abwasserverbandes Oberes Aartal gemäß § 75 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HAGWVG), die

### **allgemeine Zustimmung**

zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bis zu dem in § 4 der Haushaltssatzung 2021 festgesetzten Höchstbetrags von

**100.000,00 €**

(in Worten: einhunderttausend Euro).

### **Auflagen:**

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist in Anlehnung an § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Versammlung in geeigneter Form bekannt zu machen; hierüber ist uns ein Nachweis sowie der Nachweis der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 5 HGO bis zum 30. Dezember 2020 vorzulegen.
2. Wir erwarten, dass der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2021 fristgerecht gefasst wird und es zudem im Jahr 2021 gelingt, den noch deutlichen Rückstand der geprüften Abschlüsse zu minimieren. Bis zum 31. Mai 2021 ist der Nachweis über die Aufstellung des Jahresabschlusses zu erbringen; die drei Rechnungen im Sinne von § 112 Abs. 2 HGO sind vorzulegen.
3. Mit einem evtl. Nachtrag 2021 oder spätestens dem Haushalt 2022 sind für die Investitionsmaßnahme „P03025 Sammler Siegbachtal“ die Unterlagen im Sinne von §12 GemHVO vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Jochem, Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme nach § 97 Abs. 4 HGO vom 04. Januar 2021 bis 12. Januar 2021 im Betriebsgebäude der Kläranlage Bischoffen, An der B255, 35649 Bischoffen, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

*Bischoffen, den 18.12.2020*

*Verbandsvorstand*

*gez. Armin Frink, Vorstandsvorsteher*